

**Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Nr. 608

RPA/FI/Mm/rm

Bern, 29. Aug. 1986

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Ue 43Laufen

Gegenstand:

Ueberbauungsordnung
Nr. 9 "Lochfeld"

Oeffentliche Auflage:

1. März 1986 - 30. März 1986

Gemeindebeschluss:

8. April 1986

Einsprachen:

1.

zurückgezogen am 2. April 1986

2.

zugleich Rechtsverwahrung

3.

zugleich Rechtsverwahrung

Rechtsverwahrungen:

siehe Einsprachen

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 61 BauG genehmigt die kantonale Baudirektion den Erlass, die Aenderungen und Aufhebung von Ueberbauungsordnungen, soweit diese den Ge-

setzesbestimmungen entsprechen, im öffentlichen Interessen liegen und zweckmässig sind. Gesetzswidrige oder unzweckmässige Vorschriften und Pläne kann sie nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer ändern (Art. 61 Abs. 2 BauG). Die kantonale Baudirektion entscheidet im Genehmigungsverfahren auch über die unerledigten Einsprachen (Art. 61 Abs. 1 BauG).

2. Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung "Lochfeld", bestehend aus Ueberbauungsplan und Ueberbauungsvorschriften, umfasst ein Gebiet, dass nach neuen Erkenntnissen der Siedlungsplanung überbaut werden soll. Vor allem soll für den Plansektor II eine verdichtete Bauweise angestrebt werden. Des weiteren wird ein Trassé für eine Fusswegverbindung verbindlich geregelt. Schliesslich werden unter anderem zugunsten des Wohnquartiers "Galgenmätteli" die Gebäudehöhen für Industriebauten (Plansektor I) beschränkt. Die vorliegenden Vorschriften gewährleisten eine Ueberbauung, die den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen. Die Ueberbauungsordnung "Lochfeld" ist als recht- und zweckmässig zu genehmigen.

3. Zu den Einsprachen

Die Einsprache Nr. 1 ist ohne Bedingung zurückgezogen worden. Dagegen gelten die Einsprachen Nrn. 2 und 3 als unerledigt, da sie unter einer Bedingung zurückgezogen wurden. Der Rückzug einer Einsprache ist aber - wie derjenige eines Rechtsmittels - bedingungsfeindlich und hat deshalb vorbehaltlos zu erfolgen (BVR 1981, S. 306 f.). In den zwei nächstfolgenden Punkten wird über die unerledigten Einsprachen, soweit nicht bereits einzelne Punkte vorbehaltlos anlässlich der Einspracheverhandlung vom 2. April 1986 zurückgezogen wurden, entschieden.

- 3.1 Die Einsprecher Nr. 2 erklären sich bereit, ihre vorsorgliche Einsprache zurückzuziehen, wenn durch die vorliegende Planung die Voraussetzung zur Weiterführung des Baubewilligungsverfahrens für ihr eingereichtes Bauvorhaben gegeben sei und gestützt darauf einer entsprechenden Baubewilligung nichts mehr im Wege stehe.

Es wird festgehalten, dass sich die Einsprache nicht gegen die zu genehmigende Ueberbauungsordnung "Lochfeld" richtet. Die Einsprecher Nr. 2 anerkennen vielmehr die Recht- und Zweckmässigkeit der Ueberbauungsordnung

und haben Ihre Einsprache, soweit sie den Planinhalt betrifft, bedingungslos zurückgezogen. Aus diesem Grund ist die Einsprache als öffentlich - rechtlich unbegründet abzuweisen.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Baubewilligung erteilt werden kann, wenn das betreffende Baugesuch die einschlägigen Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes und die vorliegenden Bauvorschriften einhält. Auch daraus ergibt sich, dass die Einsprache nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann. Die Rechtsverwahrung wird vorgemerkt.

- 3.2 [REDACTED] (Einsprache Nr. 3) macht das gleiche geltend wie Einsprache Nr. 2. Die Einsprache wird als öffentlich - rechtlich unbegründet abgewiesen und als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

C. Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Die von der Gemeindeversammlung von Laufen am 8. April 1986 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 9 "Lochfeld wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprachen Nrn. 2 und 3 werden als öffentlich - rechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch als Rechtsverwahrung vorgemerkt.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. (Art. 61 Abs. 4 BauG 85). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Laufen
unter Beilage einer Ueberbauungsordnung
- den Einsprechern

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der Ueberbauungsordnung ist für das
Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>RPA</u>
2	3 + 1 Ex.	6 + 2 Ex.